

CA/6/00

Orig.: deutsch

Dublin, den 24.02.2000

BETRIFFT: Protokoll über den Personalbestand des Europäischen Patentamts
in Den Haag (Personalstandsprotokoll)

VERFASSER: Präsident des Europäischen Patentamts

EMPFÄNGER: 1. Verwaltungsrat (zur Beschußfassung)
2. Ausschuß "Patentrecht" (zur Stellungnahme)

ZUSAMMENFASSUNG

Im Einvernehmen mit der deutschen und der niederländischen Delegation legt das Amt in diesem Dokument den Entwurf eines Protokolls über den Personalbestand des Europäischen Patentamts in Den Haag vor. Der Zweck des Protokolls ist es zu gewährleisten, daß der Anteil des Personalbestands am Dienstort Den Haag am Gesamtpersonal des Amts von der Neufassung der Artikel 16 und 17 EPÜ sowie der Nummern 1 und 3 des Abschnitts I des Zentralisierungsprotokolls und der damit verbundenen amtsweiten Einführung des BEST-Verfahrens unberührt bleibt.

I. BEGRÜNDUNG

1. Nach der geltenden Fassung der Artikel 16 und 17 EPÜ gehören die Eingangsstelle und die Recherchenabteilungen des Europäischen Patentamts zu dessen Zweigstelle in Den Haag. Die Recherchenabteilungen betreffend gilt diese örtliche Zuordnung vorbehaltlich Abschnitt I Nr. 3 des Zentralisierungsprotokolls, wonach die der Zweigstelle Den Haag unterstehende Dienststelle Berlin Aufgaben auf dem Gebiet der Recherche nach Maßgabe näherer Bestimmungen durch den Verwaltungsrat der EPO wahrnimmt.
2. Die vorstehend zitierten Vorschriften sind der Ausdruck einer politischen Einigung der Vertragsstaaten, die bei der Schließung des Übereinkommens in der Frage der Übernahme des Internationalen Patentinstituts (IIB) in das EPA und in der Frage des Sitzes der Organisation gefunden wurde. Sie gewährleisten im Ergebnis, daß der Personalbestand der Zweigstelle Den Haag einschließlich der Dienststelle Berlin mindestens dem Umfang der Aufgaben des Amtes auf den Gebieten der Recherche, der Dokumentation sowie der Eingangs- und Formalprüfung entspricht. In der Praxis wird dieser Mindestpersonalbestand durch das Personal von Teilen der Finanz-, der Personal- und der Gebäudeverwaltung sowie der Hauptdirektion Informationsysteme ergänzt, die aus Zweckmäßigkeitssgründen ebenfalls in Den Haag angesiedelt wurden. Im übrigen wurde mit der Übernahme von INPADOC in das EPA ein vierter Dienstort in Wien geschaffen.

Im Haushalt für das Jahr 2000 sind insgesamt 5038 Planstellen vorgesehen, die sich auf die vier Dienstorte wie folgt verteilen:

München	2622	(52,0 %)
Den Haag	2150	(42,7 %)
Berlin	176	(3,5 %)
Wien	90	(1,8 %)

3. Die vom Verwaltungsrat im Grundsatz bereits beschlossene amtsweite Einführung des BEST-Verfahrens macht es erforderlich, die bisher im Übereinkommen und im Zentralisierungsprotokoll vorgesehene örtliche Zuordnung der Tätigkeit des Amtes auf dem Gebiet der Recherche sowie der Eingangs- und Formalprüfung aufzuheben. Im Zuge der vorbereitenden Arbeiten für eine Revision des EPÜ hat das Amt hierzu in Dokument CA/PL 10/98 Vorschläge vorgelegt, die der Patentrechtsausschuß bereits geprüft und befürwortet hat.
4. Bei den bisherigen Diskussionen auf der Ebene der Delegationsleiter und des Verwaltungsrats hat stets Einvernehmen darüber bestanden, daß die amtsweite Einführung des BEST-Verfahrens grundsätzlich nicht zu einer Änderung der Relation des Personalbestands in Den Haag gegenüber dem Gesamtpersonalbestand führen soll und daß die mit der Änderung der Artikel 16 und 17 EPÜ sowie von Abschnitt I (1) und (3) des Zentralisierungsprotokolls entfallenden rechtlichen Garantien für den Personalbestand in Den Haag in geeigneter Form zu ersetzen sind.

Im Einvernehmen mit der deutschen und der niederländischen Delegation schlägt der Präsident des Amts daher vor, diese Garantie durch den Abschluß eines Protokolls zu schaffen, das die nach dem Stellenplan für das Jahr 2000 bestehende Relation des Personalbestands am Dienstort Den Haag zum Gesamtpersonalbestand des Amtes vorbehaltlich eines im Interesse des guten Funktionierens des Amtes erforderlichen Spielraums festschreibt.

II. ENTWURF EINES PROTOKOLLS ÜBER DEN PERSONALBESTAND DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS IN DEN HAAG (PERSONALSTANDS-PROTOKOLL)

Einziger Artikel

Die Europäische Patentorganisation gewährleistet, daß der Anteil der Planstellen des Europäischen Patentamts, der nach dem Organisations- und Stellenplan für das Jahr 2000 auf den Dienstort Den Haag entfällt, im wesentlichen unverändert bleibt. Eine vorübergehende Erhöhung oder Verringerung dieses Anteils, die im Interesse des guten Funktionierens des Europäischen Patentamts erforderlich wird, darf zehn Prozent nicht übersteigen.

III. ERLÄUTERUNGEN

1. Nach Titel und Wortlaut bezieht sich die durch das Protokoll geschaffene Bestandsgarantie nicht auf den gesamten Personalbestand der Zweigstelle Den Haag, sondern speziell auf das am Dienstort Den Haag beschäftigte Personal. Da die Dienststelle Berlin nach Abschnitt I (3) a) des Zentralisierungsprotokolls der Zweigstelle Den Haag "untersteht" und mithin als ihr Bestandteil angesehen werden kann, ist diese Präzisierung erforderlich, wenn man ausschließen will, daß eine denkbare wesentliche Erweiterung des Personalbestands der Dienststelle Berlin zu Lasten des Personalbestands in Den Haag vorgenommen werden kann. Desungeachtet sollte erwogen werden, die Vorschrift, wonach die Dienststelle Berlin der Zweigstelle Den Haag untersteht, aus dem Zentralisierungsprotokoll zu streichen, weil sie organisatorische Entscheidungen unnötig präjudiziert, die nach der amtsweiten Einführung des BEST-Verfahrens eines Tages zweckmäßig werden könnten.
2. Nach dem Protokoll soll der nach dem Stellenplan für das Jahr 2000 auf den Dienstort Den Haag entfallende Anteil der Planstellen des Amtes "im wesentlichen unverändert" bleiben. Geringfügige Abweichungen, die durch Personalfluktuation oder durch die Bildung von Direktionen oder sonstiger Verwaltungseinheiten bedingt sind, bleiben danach zulässig. Größere Abweichungen in beiden Richtungen von bis zu 10 % der Sollstärke des in Den Haag beschäftigten Personals dürfen nur vorübergehend und müssen im Interesse des guten Funktionierens des Amtes erforderlich sein.

3. Es wird vorgeschlagen, das Personalstandsprotokoll durch eine entsprechende Änderung von Artikel 164 (1) EPÜ in die Liste der Protokolle aufzunehmen, die nach dieser Vorschrift Bestandteil des Übereinkommens sind.
4. Es ist geplant, in der Akte zur Revision des Übereinkommens vorzusehen, daß die geänderte Fassung der Artikel 16 und 17 EPÜ sowie von Abschnitt I des Zentralisierungsprotokolls und das Personalstandsprotokoll bis zu ihrem Inkrafttreten vorläufig anwendbar sind.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Verwaltungsrat wird gebeten, zu den vorstehenden Vorschlägen Stellung zu nehmen und sie zur weiteren Prüfung an den Patentrechtsausschuß zu verweisen.
